

GENERAL- PARDON

F Ü R

ALLE DESERTEURS

V O N

SR. KÖNIGL. MAJESTÄT VON PREUSSEN ARMEE,
I M G L E I C H E N

für alle der Werbung halber, und wegen verzeilicher
Vergehungen entwichene

Königliche Unterthanen,

D I E B I S

Zum Eersten October des künftigen 1787ten Jahres

B E Y

den Regimentern, von welchen sie desertiret sind, und
bey ihren Gerichts Obrigkeiten im Lande sich frey-
willig wieder efinden werden.



De Dato Berlin, den 4ten October 1786.

G E L D E R N

Gedruckt, bey dem Königl. Preussf. Privilegirten Buch-
Drucker N. Schaffrath.



DA Seine Königliche Majestät bey dem gefegneten Antritt Höchstdero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertiret, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder andere Ursachen wegen aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolvirethaben; So lassen Höchst-dieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, beywelchen sie gestanden, Desertiret, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinne ihre Ackerhöfe und sonstige Wohnungen verlassen haben, imgleichen die wegen Contrebande, Accise-und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld-oder Leibesstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hiedurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, das dieselben, wenn binnen Jahresfrist und bis zum Ersten October des nächstfolgenden 1787sten jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bey den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die anderen Entwichenen bey ihre Gerichtsobrigkeiten sich freywillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich

sich gut und redlich zu verhalten, ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer und ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgemeinen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schwere Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todes- und derselben nahe kommende lebenswierige Vestungsstrafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines Jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät Höchstsegenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 4ten October 1786.

Friedrich Wilhelm.



v. Blumenthal. v. d. Schulenburg. v. Gaudi. v. Werder.

*op Heiden 28 novemb. 1786 heb akondergehoorden
geleuchtts Rade van het Eerst van Wegens het
general-pardon gepubliceert en affgeest*

Heend: Spasman